

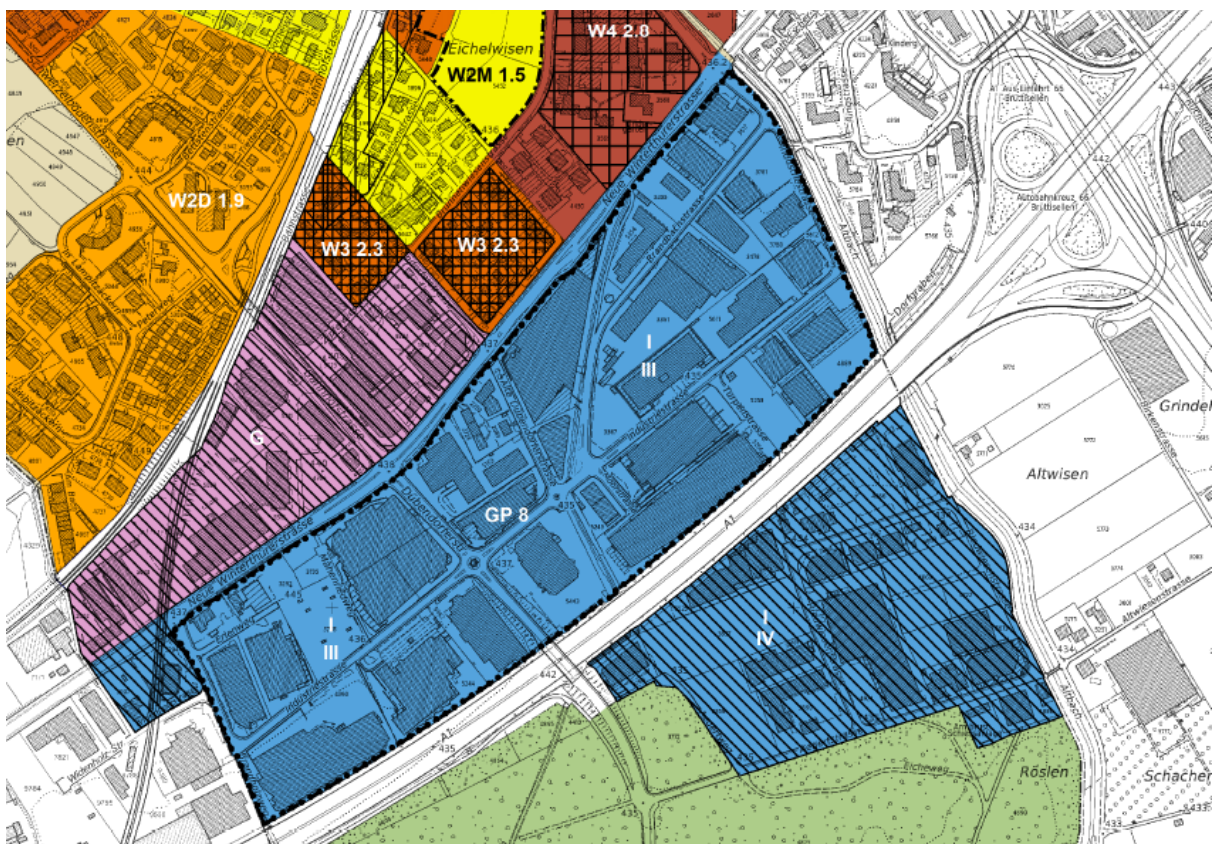
## Aufhebung aufsichtsrechtlicher Anordnung im Gestaltungsplanperimeter „Zentrum Dietlikon Süd“

Mit Beschluss vom 11. April 2018 hat der Regierungsrat die aufsichtsrechtliche Verfügung der Baudirektion vom 14. Dezember 2009 (ARV/162/2009) aufgehoben, wodurch der öffentliche Gestaltungsplan „Zentrum Dietlikon Süd“ nicht mehr anwendbar wird. Der Regierungsrat hat die Gemeinde Dietlikon gleichzeitig eingeladen, die Planungsarbeiten am öffentlichen Gestaltungsplan „Zentrum Dietlikon Süd“ umgehend wieder aufzunehmen und diesen der Gemeindeversammlung möglichst bald zur Festsetzung vorzulegen.

Zurzeit ist der Gemeinderat dabei einen Vorgehensvorschlag für die Überarbeitung des öffentlichen Gestaltungsplans auszuarbeiten. Der Gestaltungsplan soll der Gemeindeversammlung voraussichtlich in der ersten Jahreshälfte 2019 unterbreitet werden.

Die betroffenen Grundeigentümer werden zu gegebenem Zeitpunkt informiert und wo möglich in den Planungsprozess eingebunden.

**Für zwischenzeitlich geplante Bautätigkeiten, welche sich im Perimeter des Gebiets „Zentrum Dietlikon Süd“ befinden, empfiehlt sich das Vorhaben vorgängig mit dem Bauamt (Tel. 044 835 82 30 oder [ruv@dietlikon.org](mailto:ruv@dietlikon.org)) zu besprechen, welches prüft, ob es dem Sinn und Zweck der Gestaltungsplanpflicht gemäss Art. 24 der Bau- und Zonenordnung nicht widerspreche und folglich aus Sicht der Gemeinde Dietlikon bewilligungsfähig ist.**



*Gestaltungsplanperimeter „GP 8“ (Quelle: Zonenplan genehmigt 29.04.2015, BDV Nr. 1566/14)*